

Doris Paland
Brandheider Weg 30
21337 Lüneburg

Lüneburg, 15.07.2022

An die
Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr
Dezernat 41 – Planfeststellung -
Göttinger Chaussee 76a
30453 Hannover

Einwendung zum 2. Planänderungsverfahren A 39, Abschnitt 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Rahmen des 2. Planänderungsverfahrens der Planfeststellung zur A39 Abschnitt 1 sowie zu den gesamten Planungen der Autobahn A39 erhebe ich Einwendungen. Ich beantrage, die Planungen nicht zu beschließen.

Die bisherigen Einwände – auch die unserer Anwälte – bleiben aufrechterhalten.

Folgende persönliche Betroffenheit und nachstehende Einwandgründe mache ich geltend: Ich bin Miteigentümerin von Haus und Grundstück Brandheider Weg 30, 21337 Lüneburg. Insofern bin ich von Lärm- und Feinstaubbelastungen im Zusammenhang mit dem Bau der geplanten A 39 betroffen. Als Nutzerin der Erbstorfer Landstraße bin ich vom geplanten Umleitungskonzept zur A 39 betroffen. Darüber hinaus verstehe ich mich als umweltbewusste Bürgerin, die Interesse an der Einhaltung der Klimaziele für unsere und nachfolgende Generationen hat. Der Bau der A39 betrifft mich auch insofern, als diese Interessen verletzt werden, weil das Autobahnprojekt Menschen und Umwelt in erheblichem Ausmaß schädigt.

Lärmschutz: Bezüglich des Lärmschutzes ist festzustellen, dass weiterhin nicht die für die Anwohner ungünstigsten Fälle betrachtet werden. So wurde nicht die durchschnittliche Werktägliche Verkehrsstärke (mit deutlich mehr Schwerlastverkehr) zugrunde gelegt, sondern eine durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke, die auch verkehrsärmere Wochenend- und Feiertage einberechnet. Dadurch werden die realen Belastungsspitzen nicht real abgebildet. Weiterhin ist der geplante aktive Lärmschutz in Form des Lärmschutztunnels nicht ausreichend für ein eng bebautes Wohngebiet. Er bietet wohl Lärmschutz für die direkten Anrainer. Unser Wohngebiet ist aber auch vom Lärm aus dem nördlichen weiteren Verlauf der derzeitigen Ostumgehung belastet; die Bewohner der Scheffel- und der Chamissostraße wären vom Lärm am südlichen Tunnelausgang betroffen. Insofern ist ein zufriedenstellender Lärmschutz nur durch einen verlängerten Tunnel in nördlicher und südlicher Richtung gewährleistet.

Umleitungskonzept: Das vorgelegte Umleitungs-Konzept macht deutlich, dass im Fall ungeplanter Sperrungen auf der A 39 weiterhin der Verkehr Richtung Innenstadt fließen wird und, wie schon hinreichend bekannt, erhebliche Verkehrsballungen- und Chaos entstehen wird. Für die Erbstorfer Landstraße und die Bewohner der Anrainerstraßen bedeutet dies permanenter Verkehr, bzw. Verkehrsstau, verbunden mit erheblicher Lärm- und Feinstaubbelastung.

Da das Umleitungskonzept die Bewohner der Stadt Lüneburg unzumutbar belastet, ist es als unzureichend anzusehen. Es macht deutlich, dass hier ein Problem nicht gelöst werden kann. Schon im Raumordnungsverfahren hätte dieses Problem Berücksichtigung finden müssen und in Folge davon eine Bewertung im Variantenvergleich.

Dieser Fehler im Raumordnungsverfahren verlangt m.E. eine erneute Prüfung des Verfahrens.

Klimaschutz: 2015 hat die Bundesrepublik Deutschland das Pariser Klimaschutzabkommen unterzeichnet. Um Lebensgrundlagen nachfolgender Generationen zu schützen und nicht zu zerstören, müssen alle Projekte, die im Zusammenhang mit CO₂- Ausstoß stehen, auf den Prüfstand kommen. Im 2016 verabschiedeten Bundesverkehrswegeplan 2030 haben die Klimaziele noch keine Berücksichtigung gefunden. Ein vom BUND in Auftrag gegebenes Rechtsgutachten hat festgestellt, dass der Bundesverkehrswegeplan 2030 weder mit dem Ziel der Klimaneutralität noch mit dem Artikel 20a des Grundgesetzes vereinbar ist. Dort ist festgeschrieben, dass der Staat in Verantwortung für zukünftige Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere schützt.

Der „gesetzlich festgestellte Bedarf“ basiert demnach auf veralteten, überholten Annahmen und Begründungen. Eine erneute Bedarfsprüfung auf Grundlage der aktuellen Gesetzgebung und Bedarfslage (Verkehrswende, Klimaziele, Wirtschaftlichkeit etc.) ist vorzunehmen.

Da nachgewiesenermaßen zusätzliche Straßen zusätzlichen Verkehr nach sich ziehen, kann durch einen Autobahn -Neubau keine Reduzierung von Treibhausgas- Emissionen erreicht werden, wie in den Planänderungsunterlagen behauptet wird. Im Gegenteil wird damit realistischere das Erreichen der Klimaziele erschwert.

Auch die Versiegelung neuer Flächen führt zu einer Verschlechterung der Klimabilanz. Die Ausweisung von Ausgleichsflächen ist kein adäquater Ausgleich. Dieser könnte nur durch Entsiegelung von größenentsprechenden Flächen geschehen. Hier besteht gesetzlicher Regelungsbedarf.

Bei der Planung werden auch Flächen für die A39 beansprucht, die bereits als Ausgleichsflächen für andere Baumaßnahmen gelten. Unter Klimaschutzaspekten ist hier eine besondere Ausweisung dieser Flächen und des geplanten Ausgleichs erforderlich.

Weiterhin werden nach meiner Auffassung nach Natur- und Artenschutzbelange nicht ausreichend berücksichtigt.

Für den Bau der A39 werden Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten einzelner schützenswerter Tier- und Vogelarten in Kauf genommen und Verbotregelungen für Feldlerche, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Goldammer, Heidelerche, Neuntöter, Baumpieper und weiterer Vogelarten außer Kraft gesetzt mit der Begründung, dass der Bau der A39 dem öffentlichen Interesse diene und alternativlos sei. Auffallend ist, dass im Erläuterungsbericht an mehreren Stellen eine Aufzählung der betroffenen Vogelarten gestrichen und durch die Bezeichnung „mehrere Arten“ ersetzt wird. Dies ist nicht nachvollziehbar und verschleiert, in welcher Breite Vogelarten betroffen sind.

Im Herbst 2021 wurde die neue „Rote Liste“ für Brutvögel Niedersachsens vorgestellt mit erschreckenden Zahlen zur Bedrohung und zum Rückgang der Vogelpopulation.

Der Bau neuer Autobahnen zerstört Natur und damit Lebensräume von Flora und Fauna.

Für diese Verletzungen des Bundesnaturschutzgesetzes an zahlreichen Stellen Ausnahmen zu beantragen und diese Ausnahmen mit einem vorgeblichen übergeordneten öffentlichen Interesse zu begründen, wird weder den Klimaschutzziele gerecht, noch ist es mit Artikel 20a Grundgesetz vereinbar.

Eine Berücksichtigung von Artenschutz – und Klimaschutz-Interessen muss zu einer Neubewertung des sogenannten „übergeordneten öffentlichen Interesses“ führen.

Wirtschaftlichkeit: Die Nutzen-Kosten-Berechnung für die A39 berücksichtigt nicht die Klima-Folgekosten und die aktuellen politischen Verhältnisse, mit denen ein Umdenken in der Verkehrspolitik und in der Folge neue Verkehrsprognosen einhergehen.

Es ist davon auszugehen, dass durch die Berücksichtigung der genannten Aspekte das ohnehin ungünstige Nutzen-Kosten-Verhältnis sich weiter verschlechtern würde.

Ein Vortreiben der Planungen ist angesichts dieser Fakten und angesichts der anstehenden Bedarfsplanüberprüfung im Bundesverkehrsministerium unwirtschaftlich.

Aus den angeführten Gründen beantrage ich, das Planänderungsverfahren zu stoppen und die Planungen einzustellen.

Im Übrigen schließe ich mich allen übrigen im Planfeststellungsverfahren und Planänderungsverfahren des Abschnitts 1 der A39 eingegangenen Einwendungen an.

Bitte bestätigen Sie mir den Eingang dieses Schreibens und teilen Sie mir das Ergebnis sowie die Begründung Ihrer Entscheidung über meine Einwendung mit.

Mit freundlichen Grüßen,

Doris Paland